

Meldung Kapitaloption

1. Personalien der versicherten Person

Name / Vorname

Soz.-Vers.-Nummer

Strasse / PLZ / Wohnort

Zivilstand

 ledig verheiratet in Konkubinat geschieden verwitwet

2. Erklärung

Die unterzeichnende versicherte Person verlangt, dass bei Erreichen des Rücktrittsalters ihr Altersguthaben gemäss Reglement in Form eines Kapitals ausbezahlt wird. Sie nimmt zur Kenntnis, dass mit der Kapitalauszahlung die diesbezüglichen Ansprüche aus dem Reglement gegenüber der Proparis Vorsorge Stiftung Gewerbe Schweiz als Rechtsträgerin der PK MOBIL abgegolten sind. Dies bedeutet: Es werden keine Altersrenten (auch nicht als Ablösung einer allfälligen Invalidenrente), keine Rente für die/den überlebende/n Ehepartner/in oder Lebenspartner/in und keine Pensionierten-Kinderrenten zur Auszahlung gelangen.

Bitte Anteil des gewünschten Kapitalbezugs angeben:

 Das ganze Altersguthaben Die Hälfte des Altersguthabens Ein Viertel des Altersguthabens

 Ort / Datum

 Unterschrift Versicherte/r

 Name, Vorname der Ehegattin/des Ehegatten
 oder Lebenspartner/in

 Unterschrift Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartner/in

3. Kapitalauszahlung im Pensionsalter gemäss BVG-Reglement

Gemäss Reglement kann sich der erwerbsfähige Versicherte bei Erreichen des tatsächlichen Pensionsalters anstelle einer reglementarischen Rentenleistung sein Altersguthaben BVG als Kapital (gestützt auf Art 37 BVG, bzw. gemäss den Allgemeinen Bestimmungen unseres Reglements Art. 8.9.9) auszahlen lassen. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss diese Meldung spätestens 3 Monate vor Erreichen des tatsächlichen Pensionsalters der Pensionskasse einsenden.

Das tatsächliche Pensionsalter wird erreicht:

- wenn der Versicherte nichts unternimmt (oder sich später für den aufgeschobenen Bezug der Altersleistung entscheidet): am letzten Tag des Monats, in welchem das 65. (Männer) oder 64. (Frauen) Altersjahr vollendet wird (reglementarisches Pensionsalter)
- wenn der Versicherte den vorzeitigen Bezug der Altersleistung 3 Monate vorher beantragt hat: am Tag der von ihm gewünschten Auszahlung der ersten Altersrente oder des Altersguthabens (individuelles Pensionsalter).

Der Versicherte braucht seinen Entscheid auf Kapitaloption nicht zu begründen. Dagegen ist unmittelbar vor Auszahlung des Alterskapitals die Mitunterzeichnung (amtlich beglaubigte Unterschrift/en) des Ehegatten / Lebenspartners zwingend erforderlich, weil diese mit der Kapitalauszahlung des Altersguthabens BVG ihre anwartschaftlichen Ansprüche auf eine allfällige, nach dem Tode des Versicherten auszuzahlende Hinterlassenenrenten verliert.

Zu beachten ist insbesondere: Verspätet eingegangene Meldungen bleiben in jedem Falle unberücksichtigt.